

Regierungsratsbeschluss

vom 1. März 2021

Nr. 2021/247

Beiträge 2020 der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV Schlussabrechnung

1. Ausgangslage

Am 4. September 2019 beschloss der Kantonsrat die «Aufgabentflechtung und Verteilschlüssel für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, sowie für die Pflegekostenbeiträge» (SGB Nr. 0092b/2019). Demnach werden ab 1. Januar 2020 gemäss § 26 Abs. 1 Bst. i in Verbindung mit § 54 Abs. 1 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) die nach Abzug der Bundesbeiträge verbleibenden Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV von den Einwohnergemeinden getragen (bisher: Kanton 50% / Einwohnergemeinden 50%). Die Beiträge an die Ergänzungsleistungen unterliegen unter den Einwohnergemeinden dem Lastenausgleich (§ 55 Abs. 1 Bst. a SG) und werden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der kantonalen Statistik auf die Einwohnergemeinden verteilt (§ 55 Abs. 6 SG).

2. Erwägungen

2.1 Rechnung 2020

Beiträge an private Haushalte	Fr.	112'654'605.84
./ Beiträger vom Bund	Fr.	-25'528'622.00
Summe	Fr.	87'125'983.84

Die Ergänzungsleistungen zur AHV 2020 betragen nach Abzug der Bundesbeiträge Fr. 87'125'983.84.

2.2 Abrechnung Akonto

Akontozahlungen der Einwohnergemeinden (RRB Nr. 2020/455 vom 24. März 2020 und RRB Nr. 2020/1114 vom 18. August 2020)	Fr.	86'560'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden	Fr.	-87'125'983.84
Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden	Fr.	-565'983.84

Die Abrechnung der Akontozahlungen der Einwohnergemeinden ergibt eine Belastung der Einwohnergemeinden von Fr. 565'983.84.

3. Beschluss

- 3.1 Die Rechnung der Ergänzungsleistungen zur AHV 2020 mit einer Beteiligung der Einwohnergemeinden von Fr. 87'125'983.84 wird genehmigt.
- 3.2 Die Abrechnung der Akontozahlungen gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2020/455 vom 24. März 2020 und Nr. 2020/1114 vom 18. August 2020 mit einem Saldo zu Lasten der Einwohnergemeinden von Fr. 565'983.84 wird genehmigt.
- 3.3 Die Restforderung an die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31. Dezember 2019. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.
- 3.4 Die Einwohnergemeinden haben die Gutschrift in der Jahresrechnung 2020 auf das Konto 5320.3631.xx zu buchen.
- 3.5 Das ReWe Ddl wird angewiesen, gemäss Beilagen zu buchen, bzw. zu fakturieren oder zu belasten.
- 3.6 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Departement des Innern; RA

Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, SPA, Admin. (2021-005)

Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen

Finanzdepartement

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung

ReWe Ddl

Präsidien der Einwohnergemeinden (109)

Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (109)

Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA

Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14); Versand SLE/SPA

Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen